

Der Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71 (1953)**

Heft 31

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-60595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

kurven aufgebaut werden, Schichtlinien sollen aber zur Hauptsache nur in den 100 m-Leitkurven in Erscheinung treten. Man muss sich klar sein, dass eben der überwiegende Teil der Kartenbenützer zur weitgehenden Abstraktion, wie sie die Schichtlinienkarten erfordern, nicht fähig und auch nicht

willens ist, die notwendige Zeit dafür aufzubringen. Dem technisch interessierten Kartenbenützer aber werden auf Verlangen die vollständigen Felskurvenauswertungen zu kartometrischen Zwecken von der Landestopographie zur Verfügung gestellt.

Der Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

DK 378.33 (494)

Heute vor einem Jahr wurde der Schweiz. Nationalfonds in einer feierlichen Sitzung im Ständeratssaal zu Bern gegründet; der erste Jahrestag dieses Ereignisses bietet uns Anlass, auf das Wesen und die Tätigkeit dieser wichtigen Institution hinzuweisen.

Der Nationalfonds bezweckt die Förderung der Grundlagenforschung in allen Wissenschaften in allen Teilen der Schweiz. Ueber seine Vorgeschichte haben wir hier im Jahre 1951, Nr. 17, S. 231, berichtet. Noch im gleichen Jahr erschien die reichdokumentierte bundesrätliche Botschaft (datiert 26. Okt. 1951), und am 21. März 1952 genehmigten die eidgenössischen Räte die Vorlage fast unverändert. Am raschen Gelingen der von keiner Seite bestrittenen Vorlage hat Bundesrat Dr. Ph. Etter ein wesentliches Verdienst, nicht weniger aber auch die sorgfältige Vorbereitung durch die SNG und das Masshalten in den Forderungen.

Nach Massgabe der vom Bundesrat am 27. Juni 1952 genehmigten Statuten besteht der «Nationalfonds» als Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Bern. Die Gründer sind: Schweiz. Naturforschende Gesellschaft (SNG), Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften, Schweiz. Geisteswissenschaftliche Gesellschaft, Schweiz. Juristenverein, Schweiz. Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft.

Die Statuten umfassen 18 Artikel mit nachstehendem Inhalt: Die Art. 1 bis 3 bestimmen den Zweck des «Nationalfonds», der die wissenschaftliche Forschung besonders in jenen Gebieten nachhaltig fördern soll, wo diese Art von Forschung aus andern Quellen nicht genügend finanziert werden kann und keinen kommerziellen Zwecken dienen. Durch ihn dürfen keine bestehenden Institutionen entlastet werden. Der Fonds soll Beiträge an Forschungen und wissenschaftliche Publikationen innerhalb und ausserhalb der Hochschulen im In- und Ausland gewähren, und vor allem den Forschernachwuchs sichern helfen. Die Geistes-, Rechts-, Wirtschafts- und Naturwissenschaften, die Medizin und die Technischen Wissenschaften sind grundsätzlich gleichgestellt. Die Mittel sind unter Berücksichtigung weniger begünstigter Institutionen in allen Landesgegenden zu verteilen.

Nach Art. 4 und 5 (Die Mittel) beträgt das von den Gründern gezeichnete Stiftungskapital 330 000 Fr. Dazu kommt ein Beitrag des Bundes von 1 Mio Fr. Die Betriebsmittel bestehen aus den Zinsen des Stiftungskapitals, den jährlichen Beiträgen des Bundes (im 1. Jahr 2, im 2. Jahr 3, in den weiteren Jahren 4 Mio Fr.), den Beiträgen der Kantone und weiteren einmaligen oder regelmässigen Zuwendungen. Die Betriebsmittel werden auf Grund eines jährlichen Voranschlags verwendet. Nicht aufgebrauchte Mittel können übertragen oder zum Stiftungskapital geschlagen werden. Die Eidg. Finanzverwaltung führt die Rechnung.

Artikel 6 bestimmt die Organe:

A. Stiftungsrat (Art. 7 bis 11). Er besteht aus höchstens 50 Mitgliedern mit persönlichen Mandaten mit vier Jahren Amtsdauer (erneuerbar). In ihm sind vertreten: die ETH, die Universitäten, die Handelshochschule St. Gallen, sowie die drei ersten der Gründergesellschaften mit je zwei Delegierten; der Schweizerische Schulrat und die Gründergesellschaften mit je einem Delegierten; die Eidg. Räte mit zwei Delegierten; die Departemente der Bundesverwaltung mit vier Delegierten; die Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren mit drei Delegierten; weitere sechs kulturelle und wirtschaftliche Institutionen mit je einem Delegierten, sowie andere Delegierte bis zum Erreichen der Höchstzahl. Im Stiftungsrat muss mindestens je ein Vertreter des italienischen und rätoromanischen Landesteils sein. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten auf vier Jahre. Er ordnet die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse und entscheidet über die Anerkennung der Forschungskommissionen an den Hochschulen und in den wissenschaftlichen Körperschaften (siehe Art. 17). Er genehmigt den jährlichen Voranschlag und entscheidet über Projekte mit einem Gesamtkredit von mehr als 100 000 Fr. Er

genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung; er versammelt sich jährlich mindestens einmal.

B. Nationaler Forschungsrat (Art. 12 bis 16). Er besteht aus neun bis elf Mitgliedern (darunter zwei Vertreter des Bundes) und zwei bis drei Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, für Präsident und Vizepräsident je zwei Jahre. Die Altersgrenze beträgt 75 Jahre. Seine Mitglieder sollen ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen unter möglicher Entlastung von Lehrverpflichtungen. Der Forschungsrat bearbeitet alle Gesuche, die von den Forschungskommissionen oder einzelnen Gesuchstellern eingereicht werden. Er stellt den jährlichen Voranschlag auf und entscheidet über Projekte mit weniger als 100 000 Fr. Gesamtkosten. Er erstellt die Reglemente, besonders über die Einreichung und Bearbeitung der Gesuche und überwacht die Verwendung der Kredite. Ueber Besoldungs- und Entschädigungsfragen, im Zusammenhang mit Schutz-, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechten, entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat.

C. Forschungskommissionen der Hochschulen und der wissenschaftlichen Körperschaften (Art. 17). Sie planen und überwachen die Forschungen in ihren Bereichen.

Laut dem Schlussartikel 18 wirkt die Eidg. Finanzkontrolle als Kontrollstelle.

Die wichtigsten Organe des Nationalfonds sind heute mit folgenden Persönlichkeiten besetzt:

Präsident des Stiftungsrates: Prof. *L. Kälin*, Ordinarius für Zoologie, Fryburg.

Vizepräsidenten des Stiftungsrates: Prof. *H. R. Hahnloser*, Ordinarius für Kunstgeschichte, Bern, und Staatsrat *A. Picot*, Genf.

Präsident des Forschungsrates: Prof. *A. v. Muralt*, Ordinarius für Physiologie, Bern, Hauptinitiant der Bestrebungen zur Bildung des Nationalfonds.

Mitglieder des Forschungsrates: Prof. *M. Leumann*, Ordinarius für indogermanische Sprachen, Zürich; Prof. *E. Stähelin*, Ordinarius für Kirchen- und Dogmengeschichte, Basel; Prof. *W. Näf*, Ordinarius für neuere allgemeine Geschichte, Bern; Prof. *R. Matthey*, Ordinarius für Zoologie, Lausanne; Prof. *G. Tiercy*, Ordinarius für Astronomie, Genf; Prof. *W. Jöhr*, Ordinarius für theoretische Volkswirtschaftslehre und allg. Wirtschaftspolitik, St. Gallen; Prof. *H. Pallmann*, Präsident des Schweizerischen Schulrates; Prof. *A. Müller*, Ord. für Physiologie, Fryburg; Prof. *P. Huber*, Ord. für allg. Physik, Basel; Dr. *B. Mentha*, a. Dir. des int. Amtes für geistiges Eigentum, Bern.

Suppleanten: Prof. *P. Collart*, Ordinarius für Altertumsgeschichte, Genf; Prof. *F. Leuthardt*, Ordinarius für physiologische Chemie, Zürich; Prof. *E. Baumann*, Ord. für Technische Physik, Zürich.

Vertreter der Wissenschaft des italienischen Landesteils ist Prof. *G. Calgari*, Ord. für italienische Literatur und Sprache, Zürich.

Wie dem ersten Jahresbericht (1. August bis 31. Dezember 1952) des Fonds zu entnehmen ist, hat der Forschungsrat in der genannten Periode 169 Gesuche erhalten. In sechs Sitzungen hat er 99 Gesuche behandelt, davon 27 bewilligt, 53 an Referenten überwiesen oder zurückgestellt und 19 abgelehnt. Von den bisher eingegangenen Gesuchen stammen 58 aus den Geisteswissenschaften mit einem Betrag von 1,46 Mio Franken, 63 aus den Naturwissenschaften mit 1,68 Mio Fr., 26 aus dem Gebiet der Medizin mit 325 000 Fr., acht aus der Soziologie und Nationalökonomie mit 111 000 Fr., neun zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit rund 250 000 Fr. und sechs aus verschiedenen Gebieten mit 70 000 Franken.

Die Gesuche werden nach folgenden Verfahren behandelt: das Sekretariat des Fonds (in Bern, Effingerstrasse 55, Tel. 031/2 01 54) eliminiert die eindeutig ausserhalb des Arbeitsgebietes des Fonds fallenden Gesuche. Der Forschungsrat verteilt die übrigen in gemeinsamer Sitzung auf die einzelnen Fachgebiete, wobei jedes Gesuch einem oder mehreren Mit-

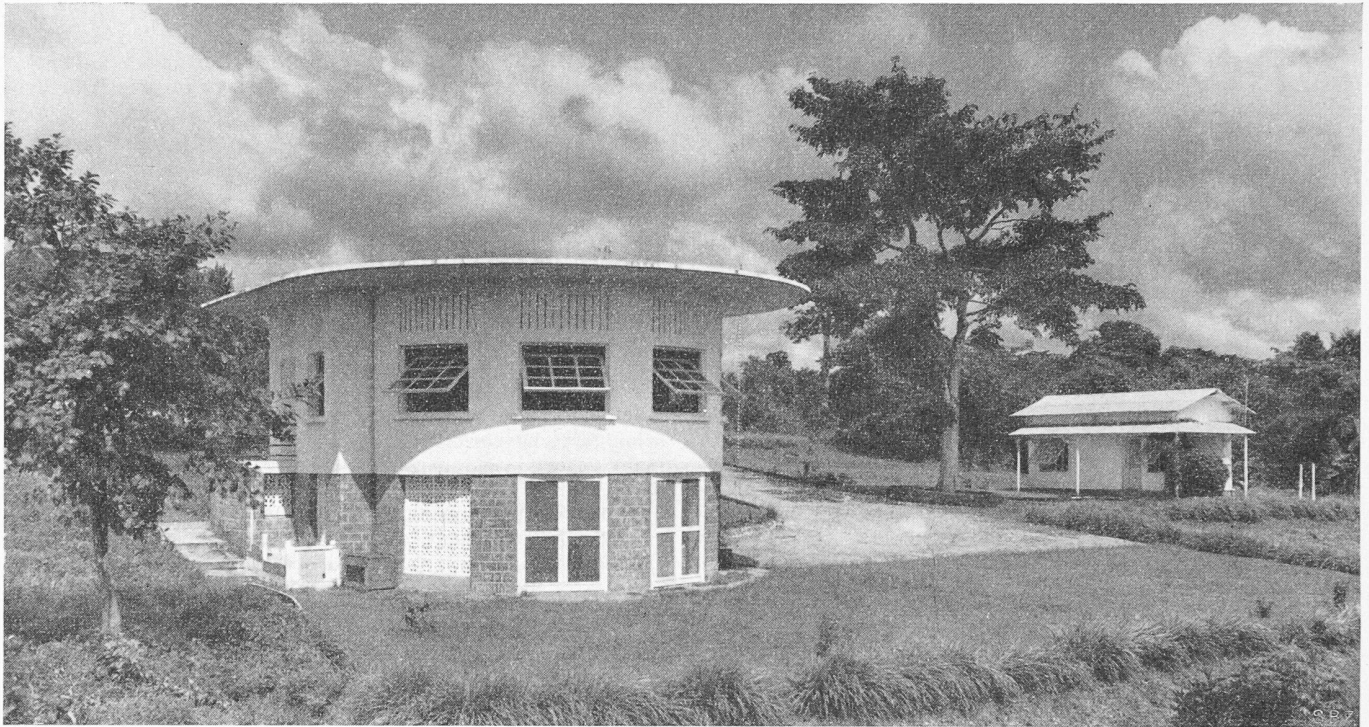


Bild 1. Schweizerische Forschungsstation an der Elfenbeinküste, Blick auf die Hauptfassade des Laboratoriums, im Hintergrund das Wohnhaus des Verwalters

gliedern (oder Suppleanten) des Forschungsrates zur Prüfung übergeben wird. Diese Referenten prüfen die Gesuche, wobei sich besonders auch die persönliche Aussprache mit dem Gesuchsteller als nützlich erwiesen hat. Der Antrag des Referenten wird in einer spätern Sitzung des Plenums behandelt und der Forschungsrat entscheidet auf Annahme, Ablehnung oder in zweifelhaften Fällen auf nochmalige Behandlung in einer spätern Sitzung.

Besondere Anliegen, die vom Nationalfonds aufmerksam

verfolgt werden, sind einerseits die Förderung der jungen Wissenschaftler und andererseits die Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung — alles mit dem Ziel, unser Vaterland tatkräftig an der Entwicklung auf allen Gebieten geistigen Schaffens teilnehmen zu lassen und es auf diese Weise in die Lage zu versetzen, die grossen Aufgaben erfüllen zu können, die ihm als zentralem Glied einer umfassenden Völkerfamilie von allem Anfang an gestellt sind.

Die schweizerische Forschungsstation an der Elfenbeinküste

Von E. WIMMER, Dipl. Ing. ETH, Schweizerischer Vize-Konsul an der Elfenbeinküste, Abidjan

DK 727.5 (666.8)

Der Gedanke der Errichtung einer schweizerischen naturwissenschaftlichen Forschungsstätte in den Tropen geht auf das Jahr 1948 zurück. Damals lernte der Verfasser in seiner Eigenschaft als schweizerischer Vizekonsul an der Elfenbeinküste, G. Mangenot, Professor an der Sorbonne und Direktor der französischen Forschungsstation von Adiopodoumé bei Abidjan kennen, und er hatte bald die Ehre, sich mit diesem grossen Freund der Schweiz eingehend über die Verwirklichung dieses Gedankens besprechen zu können und sein Interesse an der Sache zu gewinnen. Wie in der französischen Station sollte auch in der schweizerischen vor allem Forschungen auf dem Gebiete der Botanik, der Zoologie und der Geologie durchgeführt werden. Kurze Zeit nach diesem Gedankenaustausch begab sich Dr. C. Favarger, Professor für Botanik an der Universität von Neuenburg, nach Adiopodoumé, wo er sich vom Juli bis November 1949 aufhielt, um die dortige französische Forschungsstation zu studieren und sich über die gewaltigen Forschungsmöglichkeiten Rechenschaft zu geben, die die Elfenbeinküste dem Naturwissenschaftler bietet. Weiter besuchte Dr. R. Geigy, Professor an der Universität Basel und Direktor des Schweizerischen Tropeninstitutes, anfangs November 1949 Abidjan und überzeugte sich bei verschiedenen Exkursionen ins Landesinnere von dem noch grossenteils unerforschten Reichtum dieser Gegend sowie von den vorteilhaften Arbeitsbedingungen, die die französische Station ihren Forschern bietet.

Im Anschluss an diese Reisen wurden die Möglichkeiten der Errichtung einer schweizerischen Forschungsstation bei Abidjan abgeklärt und zu diesem Zweck ein Gründungsrat mit Prof. Dr. J. G. Baer, Rektor der Universität von Neuenburg und Direktor des Zoologischen Institutes, als Präsident und Dr. E. Gäumann, Professor an der ETH Zürich und Direktor des Botanischen Institutes, als Vizepräsident. Es gelang dieser

Kommission, die nötigen Mittel zusammenzubringen. Dank dem Einfluss von Prof. Mangenot, dem die Schweiz hohe Anerkennung schuldet, trat das Französische Kolonialministerium etwa drei Hektaren Land für diesen Zweck an die Schweiz ab. Das Landstück (Bild 3) liegt in Adiopodoumé, etwa 19 km von Abidjan entfernt, zwischen der Hauptstrasse und der Lagune von Ebrie, gegen die es in östlicher Richtung leicht abfällt. Es bietet eine herrliche Aussicht auf den nahen Urwald. Der vorherrschende Süd-Westwind sorgt für natürliche Belüftung. Die Vorbereitungsarbeiten sind derart gefördert worden, dass am 1. August 1951 die feierliche Grundsteinlegung vorgenommen werden konnte. Schon am 13. Januar 1952 standen Laboratorium und Verwalterwohnung zum Bezug bereit.

Das von der Kommission aufgestellte Bauprogramm und die vom Verfasser ausgearbeiteten Pläne wurden vom Kommissionspräsidenten, Prof. Baer, genehmigt und von der Union d'Entreprises Coloniales in Abidjan ausgeführt. Das Labora-

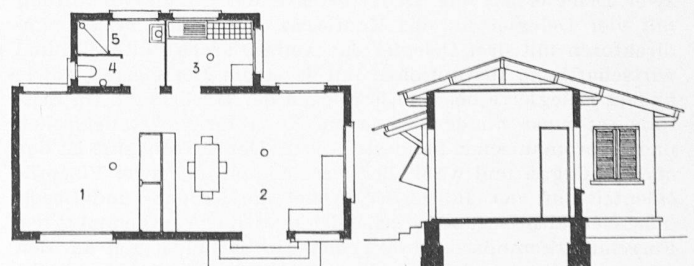


Bild 2. Wohnhaus des Verwalters, 1:200. 1 Schlafräum, 2 Wohn- und Esszimmer, 3 Küche, 4 WC, 5 Douche